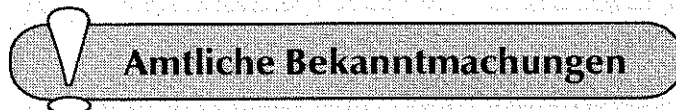


Laubach



3. Änderungssatzung

zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 02. Juli 2007, folgende 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung beschlossen, die hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht wird;

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Einrichtungen der Stadt Laubach zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bädereinrichtungen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
- die Abwasserbeseitigung und
- die Einrichtungen und den Betrieb des Frei- und Hallenbades sicherstellen.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	1.000.000,00 EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. der Einrichtung Wasserversorgung	255.700,00 EUR
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung	511.300,00 EUR
3. der Bädereinrichtung	233.000,00 EUR

Artikel III

Die vorstehenden Änderungen der Eigenbetriebssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35321 Laubach, den 23.08.2007

Der Magistrat der Stadt Laubach
Claus Spandau
Bürgermeister